OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753470/2/KLi/CK

Datum:
Linz, 7. Februar 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag des A__ auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 16. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02019753/009/VW, betreffend Kostenvorschreibung nach § 92a Sicherheitspolizeigesetz iVm § 4a Sicherheitsgebührenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde sowie in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 16. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02019753/009/VW, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Im verfahrensgegenständlichen Kostenbescheid vom 16. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02019753/009/VW, erließ die Landespolizeidirektion Oberösterreich folgenden Spruch:

„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich – PK Steyr schreibt Ihnen gemäß § 92a Sicherheitspolizeigesetz i.V.m. § 4a Sicherheitsgebührenverordnung als Ersatz der Aufwendungen des Bundes eine Gebühr von € 5.814,00 vor.
Diese Gebühr ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides fällig.“

I.2. Der Antragsteller (im Folgenden: AS) stellte in einer Eingabe bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe. Er brachte darin vor, dass die Polizei ihm bedingten Vorsatz bei der Auslösung einer Suchaktion infolge eines Telefonanrufs bei seiner Tochter, der sie beunruhigt habe, vorgeworfen habe. Der AS habe sich zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in einer Ausnahmesituation befunden und Angst gehabt.

Der AS habe zweimal bei der Polizei eine Stellungnahme eingebracht, einmal schriftlich und einmal mündlich in Begleitung einer Sozialarbeiterin vom B__, wo sich der AS seit diesem Tag in Behandlung befinde. Beide Versuche, den Kostenersatz abzuwenden, seien durch den Vorwurf des bedingten Vorsatzes abgeschmettert worden, den zu entkräften der AS nicht in der Lage gewesen sei. Es sei nie in seiner Absicht gelegen, einen derartigen Einsatz auszulösen. Der Auslöser für diesen Ausnahmezustand an jenem Tag sei die unerwartete und grundlose Kündigung durch den Arbeitgeber des AS gewesen, wodurch er akut in existenzielle Bedrängnis gekommen sei.

Der AS habe eine chronisch erkrankte Gattin, die seit längerem Notstandshilfe beziehe und einen minderjährigen Sohn zu versorgen. Der Verlust seiner Arbeit bedeute für ihn nicht nur eine finanzielle Einbuße, sondern auch den drohenden Verlust seines Heims. Eine kostenpflichtige anwaltliche Vertretung in dieser Angelegenheit könne sich der AS daher nicht leisten.

I.3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich legte mit Vorlageschreiben vom 17. Jänner 2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20. Jänner 2025, den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der AS bezog bis 31. Dezember 2024 ein monatliches Einkommen als Arbeiter bei der C__ in Höhe von rund 2.300 Euro netto (vierzehnmal jährlich). Er ist Eigentümer eines 140 m^2 großen Hauses, wofür er monatlich 2.350 Euro (Kreditrate, Strom, Betriebskosten, Heizung, OBS, Internet etc.) zu leisten hat. Auf dem Konto des AS sind circa 300 Euro verfügbar. Er verfügt weiters über ein KFZ, einen Ford Mondeo, Baujahr 1995. Der AS ist sorge- bzw. unterhaltspflichtig für seine beiden Kinder, D__, geboren am tt.mm.jjjj, Lehrling, und E__, geboren am tt.mm.jjjj, Schüler.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der AS eingebracht hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat der AS durch Vorlage eines Schreibens betreffend die Kündigung seitens seines Dienstgebers, von Entgeltnachweisen, vom Jahreslohnzettel 2023 sowie einer Umsatzliste seines Kontos glaubhaft gemacht.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Der AS hat die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde sowie der Befreiung der Gebühren beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw des Rechtsstreits für den AS zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

III.3.2. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Entrichtung der Eingabengebühr – insbesondere angesichts der geringfügigen Höhe – für den AS kein unüberwindbares Hindernis darstellt, das einen effektiven Zugang zum Rechtsschutz verunmöglicht.

Unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten des AS ist zudem zu beurteilen, ob die Rechts- und Sachverhaltsfragen so komplex sind, dass die Beigebung eines Rechtsanwalts erforderlich ist. Aus den im Rahmen des Verfahrenshilfeantrags auch zur Sache bereits getätigten Äußerungen ist ersichtlich, dass es dem AS – ohne rechtsfreundliche Unterstützung – möglich ist, sein Begehren hinreichend konkret zu formulieren. Aus diesen Äußerungen ist weiters zu schließen, dass es dem AS trotz der Bedeutung, die das Verfahren aufgrund der Höhe des anzufechtenden Kostenbescheids für ihn hat, nicht unmöglich ist, ohne anwaltliche Unterstützung ein Beschwerdeverfahren zu führen. In Summe liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH

11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem AS den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.3. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sind nur Kosten in Form der Eingabengebühr in der Höhe von 30 Euro zu erwarten. Der AS ist in der Lage, ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten. Auf die weiteren Voraussetzungen der Verfahrenshilfe war damit nicht mehr näher einzugehen.

IV. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Verfahrenshilfeantrag des AS als unbegründet abzuweisen war.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwalts abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Da bisher nur ein Antrag auf Verfahrenshilfe (ohne gleichzeitige Beschwerde) gestellt wurde, obliegt es nun dem AS, eine begründete Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich selbst einzubringen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer